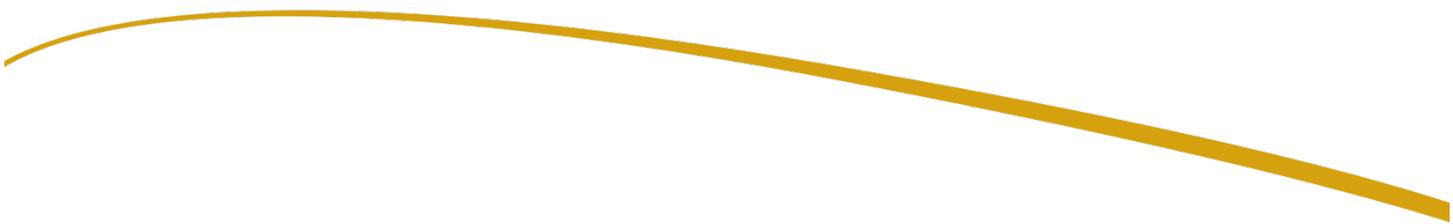


## **Anorganische Materialien und Gegenstände für den Lebensmittelkontakt**

**Endbericht der Schwerpunktaktion A-032-20**



**Dezember 2020**

**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)  
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)**

## Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Anforderungen hinsichtlich der Abgabe von Schwermetallen und anderen problematischen Elementen. Es sollten Materialien, Gegenstände oder Geräte gefertigt aus Keramik, Email, Glas, Metall bzw. Metalllegierungen bei Herstellern, Verarbeitern und Importeuren gezogen werden. Zusätzlich sollten die beprobten Unternehmen die vorhandenen Dokumente zur Eigenüberprüfung und erforderlichenfalls eine Konformitätserklärung (KE) übermitteln.

30 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. Vier Proben wurden beanstandet:

- bei zwei Proben wurde die Keramik-Verordnung nicht eingehalten
- eine Probe entsprach nicht den Anforderungen der Verordnung über Materialien aus Kunststoff mit Lebensmittelkontakt
- eine Probe wurde nach der Verordnung über die Verwendung von Bisphenol A in Lebensmittelkontaktmaterialien aus Kunststoff beanstandet.

Keine der untersuchten Proben wurde aufgrund einer erhöhten Abgabe von Schwermetallen (z. B. Blei, Cadmium) oder von anderen Elementen (z. B. Antimon, Aluminium, Cobalt) beanstandet. Die Beanstandungen erfolgten aufgrund von mangelhaften, den gesetzlichen Mindestanforderungen nicht entsprechenden Dokumenten zur Konformität.

## Hintergrundinformation

Die Anforderungen hinsichtlich der Abgabe von Schwermetallen und anderen Elementen sind für die im Rahmen dieser Schwerpunktaktion festgelegte Produktgruppe unterschiedlich geregelt.

Für Keramik und Emaille ist die Keramikverordnung hinsichtlich Prüfung und Bewertung der Lässigkeit von Blei, Cadmium, Antimon, Barium und Zink anzuwenden.

Die Prüfung der Blei- und Cadmium-Lässigkeit von Glas ist in europaweit anerkannten Prüfnormen geregelt.

Lebensmittelkontaktmaterialien und Gegenstände aus Metall oder Legierungen sind auf Basis einer Leitlinie des Europarats (EDQM) zu prüfen und zu bewerten.

Die vom Markt gezogenen Proben wurden dementsprechend untersucht und gemeinsam mit den verfügbaren Dokumenten zur Eigenüberprüfung und den Konformitätserklärungen der Unternehmen hinsichtlich der Einhaltung der allgemeinen Anforderungen des LMSVG an Gebrauchsgegenstände (§16 Abs. 1) bewertet.

## Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 30

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl I 2006/13 idgF
- Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG

- Keramik-Verordnung Nr. 893/1993
- Verordnung (EU) Nr.10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- Verordnung (EU) 2018/213 über die Verwendung von Bisphenol A in Lebensmittelkontaktmaterialien aus Kunststoff

## Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 13,3 Prozent.

**Tabelle 1: Beurteilungsquoten**

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) <sup>1</sup>
nicht beanstandet	26	86,7	(70 %; 95 %)
beanstandet	4	13,3	(5 %; 30 %)
gesamt	30	100,0	---

Die Untersuchungen erfolgten gemäß folgender Regelwerke:

- Keramik und Emaille: Keramik-Verordnung Nr. 893/1993; Prüfbedingungen: 24 ± 0,5 h bei 20-24 °C mit 4 %iger Essigsäure
- Glas: Trinkrand nach ÖNORM EN 1388-2; Prüfbedingungen: 24 ± 0,5 h bei 20 - 24 °C mit 4 %iger Essigsäure
- Metalle und Legierungen: CoE Guideline "Metals and alloys used in food contact materials and articles", 1st Edition, 2013: Migrationsbedingungen nach Verordnung (EU) Nr. 10/2011, 0,5 %ige Zitronensäure oder synthetisches Prüfwasser
- Die Elementbestimmung erfolge mittels ICP-MS gemäß EN ISO 17294-2 als Basisnorm.

Von den 30 in ganz Österreich gezogen Proben wurden vier Proben auf Basis mangelhafter Dokumente zur Konformität beanstandet. Hierbei handelte es sich konkret um:

- zwei Proben mit mangelhafter/fehlender Konformitätserklärung nach Keramik-Verordnung
- eine Probe mit fehlender Konformitätserklärung zur Verordnung (EU) 2018/213 - Bisphenol A
- eine Probe mit unzureichender Konformitätserklärung zum Kunststoffverschluss

---

<sup>1</sup> Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

## Impressum

### Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1, 1010 Wien  
[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH  
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien  
[www.ages.at](http://www.ages.at)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.